

10.05.2013

Kleine Anfrage 1225

der Abgeordneten Susanne Schneider FDP

Sozialbestattungen

Das Ordnungsamt ist für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit verstorbenen Personen zuständig. Diese Rahmenbedingungen sind im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen dargelegt.

In Nordrhein-Westfalen herrscht Bestattungspflicht. Wenn Menschen versterben, haben sie entweder selbst ihre Bestattung im Vorfeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geregelt oder ihre Hinterbliebenen regeln dies in ihrem Sinne. Die Erben müssen für die Beerdigung bezahlen. Lassen sich aber keine Angehörigen ermitteln oder sind ihnen die Kosten nicht zuzumuten, dann springt das Sozialamt gemäß § 74 SGB VII ein und das Ordnungsamt organisiert die Bestattung. Betroffen sind meist Wohnungslose oder Menschen, die betreut werden. Die Zahl der Anträge auf Übernahme der Bestattungskosten durch die Sozialämter nimmt nach Wahrnehmung der Öffentlichkeit immer weiter zu.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) geregelten Bestattungen durch örtliche Ordnungsbehörden, wenn keine Angehörigen des Verstorbenen aufzufinden sind?
2. Wie hoch sind die dabei entstehenden Kosten? (Bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten.)
3. Welche Kosten entstehen der öffentlichen Hand durch Bestattungen gemäß § 74 SGB XII? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten.)
4. Welche Form wird von den örtlichen Ordnungsbehörden für die Bestattung von Obdach- und Mittellosen bevorzugt gewählt und warum?

Susanne Schneider

Datum des Originals: 08.05.2013/Ausgegeben: 10.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de